

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-151/09
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 62

Termin der Tagung: 25.11.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	13.10.2009	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	17.11.2009	☒ Hauptausschuss	18.11.2009
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.11.2009
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.11.2009	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Beschluss zur Anordnung eines Umlegungsverfahrens im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W/49/73 TIP Cottbus – Teil Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ein Umlegungsverfahren nach den §§ 45 bis 79 BauGB im Geltungsbereich des in der Auslegung befindlichen Bebauungsplanes Nr. W/49/73 TIP Cottbus – Teil Cottbus wird hiermit angeordnet.

Die Stadtverwaltung beauftragt den Umlegungsausschuss mit der Einleitung und Durchführung des Verfahrens.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Zur Realisierung des Bebauungsplanes für das Gebiet des ehemaligen Militärflugplatzes Cottbus-Nord ist eine Neuordnung der Flächen und Eigentumsverhältnisse vorzunehmen, um den Technologie- und Industriepark Cottbus entwickeln zu können. Die Möglichkeit eines Umlegungsverfahrens wurde in Betracht gezogen, da der freihändige Erwerb der entsprechenden Grundstücke bisher nicht gelungen ist.

Richterliche Entscheidungen verbieten Enteignungsverfahren, wenn die Anwendungsmöglichkeiten milderer Mittel, wie mit der Umlegung möglich, nicht ausgeschöpft wurden.

Der Fachbereich 62 beauftragte im Oktober 2008 eine Machbarkeitsstudie eines Umlegungsverfahrens für das TIP-Gelände in Cottbus. Das Ergebnis wurde dem Umlegungsausschuss in seinen Sitzungen im Juli und September 2009 vorgestellt. Der Umlegungsausschuss befürwortete in seiner Stellungnahme vom 02.10.2009 (siehe Anlage) die Durchführung einer Umlegung. Die Rechtsverhältnisse der Grundstücke sind der verbindlichen Planung anzupassen. Die Grundstücke werden in der Weise neu geordnet, dass nach Form, Lage und Größe für die bauliche (oder sonstige) Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Jedem Grundstückseigentümer ist ein Grundstück mindestens entsprechend dem Wert seines eingeworfenen Grundstücks zuzuteilen – nach Möglichkeit in gleicher oder gleichwertiger Lage.

Es wird beantragt, dass die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 46(1) BauGB das Umlegungsverfahren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W/49/73 TIP Cottbus – Teil Cottbus anordnet. Danach beauftragt die Stadtverwaltung den Umlegungsausschuss mit der Einleitung und Durchführung des Verfahrens.

Auch nach Anordnung des Umlegungsverfahrens wird die Stadt den freihändigen Grunderwerb anstreben. Das Umlegungsverfahren kann jederzeit beendet werden, wenn dieser Erwerb erfolgt ist.

Anlage:

- **Stellungnahme des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus bezüglich des Umlegungsverfahrens TIP vom 02.10.2009**

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

- abhängig von dem im Umlegungsbeschluss festgelegten Verfahrensgebiet (entsprechend ESTG §18 Abs.1, Nr.1 freiberufliche Leistungen, Freihandvergabe ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb)
- Gemeindevertreter und Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen die festgelegte Entschädigung

2. Sicherstellung der Finanzierung:

- Haushaltsplan/Vermögenshaushalt FB 62: E 6120 0003 Wertausgleich für Grundstücke (340 000 Einnahmen, 932 000 Ausgaben) → Kassenwirksamkeit 2009 bis 2011
- die Entschädigungszahlungen sind im Verwaltungshaushalt des Büro OB, StVV-Angelegenheiten und des FB 62 zu planen

3. Folgekosten:

keine